

Richtlinie für die Prüfung - der persönlichen Eignung und - der Besonderen Sachkunde für die öffentliche Bestellung nach der Sachverständigensatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen (Richtlinie zur SVS)

In der Fassung vom 19.06.2024

I. Grundlagen

1. Vorbemerkung
2. Persönliche Eignung
3. Besondere Sachkunde
4. Verschwiegenheit

II. Fachgremien zur Überprüfung der Besonderen Sachkunde (Prüfungskommissionen)

5. Berufung
6. Aufgaben der Prüfungskommissionen
7. Zusammensetzung und Beschlüsse

III. Prüfungsverfahren

8. Einleitung des Prüfungsverfahrens
9. Prüfungstermin
10. Prüfung
11. Prüfungsinhalte
12. Ergebnis der Prüfung
13. Protokoll
14. Aufbewahrungsfristen

I. Grundlagen

1. Vorbemerkung

- 1.1 Die Ingenieurkammer Niedersachsen führt nach der Sachverständigensatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen (SVS) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Nr. 10 Niedersächsisches Ingenieurgesetz, § 36 und § 36 a Gewerbeordnung die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen durch.
- 1.2 Die bzw. der Sachverständige, die bzw. der die Bestellung anstrebt (im Folgenden Antragstellerin bzw. Antragsteller genannt), hat einen Rechtsanspruch auf die öffentliche Bestellung, sofern die persönlichen Voraussetzungen vorliegen, der Nachweis der Besonderen Sachkunde erbracht ist, keine Bedenken gegen die Eignung bestehen und ein Bedarf an Sachverständigen auf ihrem bzw. seinem Sachgebiet (Bestellungsgebiet) vorliegt.
- 1.3 Die Einteilung, Abgrenzung und Bezeichnung der Bestellungsgebiete legt die Ingenieurkammer fest; die Nomenklatur mit Erläuterungen und Stichwortverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung kann zur Auslegung herangezogen werden.

2. Persönliche Eignung

- 2.1 Der Sachverständigenausschuss beschließt über die persönliche Eignung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers; die Antragstellerin bzw. der Antragsteller kann zu einem Gespräch eingeladen werden.

3. Besondere Sachkunde

- 3.1 Gemäß § 4 i. V. m. § 3 Abs. 2 lit. e) SVS ist die Ingenieurkammer berechtigt, zur Überprüfung der Besonderen Sachkunde Referenzen einzuholen, sich von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller erstattete Gutachten, Veröffentlichungen oder gleichwertige schriftliche Ausarbeitungen vorlegen zu lassen, Stellungnahmen fachkundiger Dritter abzufragen, die Einschaltung eines Fachgremiums zu veranlassen und weitere Erkenntnisquellen zu nutzen.
- 3.2 Gemäß § 25 Abs. 2 SVS kann sie nähere Regelungen zur Übernahme von bereits durch andere Institutionen öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige festlegen.
- 3.3 Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erbringt den Nachweis der Besonderen Sachkunde dadurch, dass sie bzw. er sich einer Prüfung nach den nachstehenden Regelungen vor der für sie bzw. ihn zuständigen Prüfungskommission erfolgreich unterzieht.

4. Verschwiegenheit

- 4.1 Alle Beteiligten (Mitglieder der Prüfungskommissionen, des Sachverständigenausschusses, des Vorstandes und der Geschäftsstelle) haben über die im Rahmen des Bestellungsverfahrens bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über Gutachten, Beratungen und Abstimmungen auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Stillschweigen zu bewahren; sie werden besonders zur Verschwiegenheit verpflichtet.

II. Fachgremien zur Überprüfung der Besonderen Sachkunde (Prüfungskommissionen)

5. Berufung

- 5.1 Zur Feststellung der Fachkenntnis im Sinne des § 3 Abs. 2 Buchstabe e) SVS bedient sich die Ingenieurkammer besonderer Fachgremien (Prüfungskommissionen); diese werden für die einzelnen Bestellungsgebiete zur Überprüfung der Besonderen Sachkunde der Antragstellerinnen bzw. der Antragsteller eingerichtet.
- 5.2 In eine Prüfungskommission wird auf Vorschlag des Sachverständigenausschusses durch den Vorstand der Ingenieurkammer berufen, wer aufgrund ihrer bzw. seiner Ausbildung, Tätigkeit und Erfahrung geeignet ist, die Besondere Sachkunde im Sinne von § 3 Abs. 2 Buchstabe e) SVS zu überprüfen.
- 5.3 Die öffentliche Bestellung ebenso wie die Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer ist nicht Voraussetzung für die Berufung.
- 5.4 Die Mitglieder der Prüfungskommission sind ehrenamtlich tätig und werden durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Kammer zur gewissenhaften und unparteiischen Erfüllung der Aufgaben besonders verpflichtet.
- 5.5 Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist nach Feststellung der persönlichen Eignung auf deren bzw. dessen Nachfrage in jedem Stadium des Verfahrens über die Zusammensetzung der für sie bzw. ihn zuständige Prüfungskommission zu informieren.

6. Aufgaben der Prüfungskommissionen

- 6.1 Die Prüfungskommission hat die Aufgabe, die Besondere Sachkunde, fachliche Eignung und die Fähigkeit der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, Gutachten zu erstellen, auf dem beantragten Bestellungsgebiet gem. §§ 3 und 4 SVS zu begutachten und festzustellen.

- 6.2 Sie führt ihre Aufgaben weisungsfrei und unabhängig durch.
- 6.3 Eine Prüfungskommission kann auch in den Fällen der erneuten Bestellung oder Wiederbestellung und der Überprüfung von bereits öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen eingeschaltet werden (etwa bei Beschwerden oder Verfahren auf Rücknahme oder Widerruf der Bestellung sowie zu Fragen des Bestellungsgebietes).
- 6.4 ¹Die Prüfungskommission gibt eine unabhängige gutachterliche Stellungnahme gegenüber der Ingenieurkammer ab. ²Der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller wird das Ergebnis der Beratungen erst dann mitgeteilt, wenn die Ingenieurkammer hierzu vorher ausdrücklich zugestimmt hat.
- 8.2 ¹Diese Unterlagen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers werden an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission weitergeleitet, die bzw. der sie nach Sichtung und Beurteilung an die Beisitzenden weitergibt. ²Sofern die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die Unterlagen in entsprechender Anzahl einreicht, werden sie gleichzeitig allen Mitgliedern der Prüfungskommission zugeleitet; hierdurch kann das Verfahren zeitlich gestrafft werden.
- 8.3 ¹Aufgrund der von er Antragstellerin bzw. vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen wird ihre bzw. seine Fähigkeit, Gutachten auf dem beantragten Sachgebiet zu erstellen, geprüft. ²Die von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller eingereichten Unterlagen werden insbesondere daraufhin überprüft, ob sie

7. Zusammensetzung und Beschlüsse

- 7.1 ¹Die für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller zuständige Prüfungskommission setzt sich aus einer bzw. einem Vorsitzenden und in der Regel zwei Beisitzenden zusammen. ²Es ist zulässig, im Einzelfall weitere fachkundige Personen hinzuziehen.
- 7.2 ¹Sind für ein Bestellungsgebiet mehr als drei Mitglieder einer Prüfungskommission berufen, so benennt die Geschäftsstelle die Mitglieder der Prüfungskommission für das anstehende Antragsverfahren. ²Die Auswahl erfolgt unter Berücksichtigung eines ordnungsgemäßen Prüfungsablaufes und unter Berücksichtigung einer gleichmäßigen Auslastung der berufenen Mitglieder.
- 7.3 Die Prüfungskommission beschließt mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder.
- 7.4 Eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist möglich, wenn dieser Verfahrensweise nicht widersprochen wird.
- 8.4 Die Prüfungskommission kann weitere Gutachten anfordern.
- das beantragte Sachgebiet betreffen und ausreichend abdecken,
 - ausreichend und in Form und Aufbau übersichtlich darlegen, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller in der Lage ist, komplexe technische Zusammenhänge allgemein verständlich und auch für den Laien nachvollziehbar in deutscher Sprache darzustellen.

9. Prüfungstermin

- 9.1 ¹Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erhält rechtzeitig, in der Regel vier Wochen vorher, die Einladung zu dem Termin vor der Prüfungskommission. ²Die Einladung muss Ort, Zeit und voraussichtliche Dauer der Prüfung enthalten, ebenso die Mitteilung, welche Hilfsmittel zugelassen bzw. erforderlich sind und die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission.
- 9.2 ¹Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller kann der Geschäftsstelle schriftlich bis zum Beginn der Prüfung Bedenken gegen Ablauf und Inhalt der Prüfung mitteilen sowie Gründe benennen, die Anlass zur Besorgnis der Befangenheit gegenüber einzelnen Prüfungskommissionsmitgliedern geben können. ²Nach Beginn der Prüfung vorgebrachte Bedenken werden nicht mehr berücksichtigt.
- 9.3 ¹Nimmt die Antragstellerin bzw. der Antragsteller den Prüfungstermin nicht wahr oder leistet nur einen Teilbereich ab, so gilt der Nachweis der Besonderen Sachkunde als nicht erbracht. ²Die Ingenieurkammer kann den Antrag ohne weitere Überprüfung ablehnen.
- 9.4 Die Antragstellerin bzw. dem Antragsteller werden die Kosten, die durch ihre bzw. seine Säumnis entstehen, auferlegt.

III. Prüfungsverfahren

8. Einleitung des Prüfungsverfahrens

- 8.1 ¹Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat der Ingenieurkammer von ihr bzw. ihm erstattete Gutachten, Veröffentlichungen oder gleichwertige schriftliche Ausarbeitungen vorzulegen. ²Fachliche Referenzen sowie Stellungnahmen fachkundiger Dritter können zusätzlich eingereicht werden.

10. Prüfung

10.1 Die Prüfung zum Nachweis der Besonderen Sachkunde, der fachlichen Eignung sowie der Fähigkeit, Gutachten zu erstatten, besteht aus dem

- forensischen Teil (schriftlich und/oder mündlich),
- dem schriftlichen fachbezogenen Teil, und
- dem mündlichen, fachbezogenen Teil (Fachgespräch).

10.2 ¹Die zuständige Prüfungskommission legt fest, welche Hilfsmittel bei der fachlichen Prüfung zugelassen sind. ²Bei der schriftlichen forensischen Prüfung sind Hilfsmittel nicht zugelassen.

10.3 ¹Alle Prüfungsteile werden in der Regel am selben Tag abgenommen. ²Zur Dauer der Prüfung kann folgender zeitlicher Rahmen als Richtwert gelten:

- schriftliche forensische Prüfung 45 Minuten
- schriftliche fachliche Prüfung 2 bis 4 Stunden
- Fachgespräch (mündliche fachliche und/oder forensische Prüfung) 45 Minuten.

10.4 ¹Die Prüfungskommission kann unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Bestellungsgebietes Abweichungen vom Prüfungsverlauf festlegen. ²Diese werden der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller mit der Einladung zur Prüfung mitgeteilt.

10.5 ¹Die Prüfung ist nicht öffentlich. ²Vertreterinnen bzw. Vertreter der Ingenieurkammer oder im Falle eines Amtshilfefahrens Vertreterinnen bzw. Vertreter der entsendenden Kammer sind berechtigt, an der Prüfung teilzunehmen. ³In begründeten Fällen können Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, wenn hierüber Einvernehmen bei der Prüfungskommission, der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller und der Ingenieurkammer besteht.

10.6 ¹Die Prüfungskommission kann nach Information an den Sachverständigenausschuss auf einzelne Prüfungsteile verzichten, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller sich in seinem Sachgebiet durch herausragende Qualifikation, z. B. durch Lehrauftrag, Professur, qualifizierte Veröffentlichungen oder andere fachlich herausragende Arbeiten hervorgetan hat. ²An die Stelle der schriftlichen fachlichen Prüfung tritt in diesem Fall ein Fachgespräch. ³Auf den Nachweis forensischer Kenntnisse kann nicht verzichtet werden.

11. Prüfungsinhalte

11.1 ¹Für die Prüfungsinhalte ist die Prüfungskommission verantwortlich. ²Die Prüfungsaufgaben werden schriftlich festgelegt; sie werden der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller zu Beginn der Prüfung des

jeweiligen Prüfungsteiles vorgelegt. ³Die Prüfungsinhalte werden durch die Prüfungskommission praxisnah und unter Berücksichtigung des Stands der Technik in dem von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller angestrebten Bestellungsgebiet festgelegt und dienen der Feststellung, ob die Antragstellerin bzw. der Antragsteller überdurchschnittliche Fachkenntnisse im Bestellungsgebiet sowie die Fähigkeit, Gutachten zu erstatten, besitzt.

11.2 ¹Die Prüfungen finden in der Regel in den Räumlichkeiten der Ingenieurkammer statt. ²Je nach Sachgebiet können sie auch außerhalb stattfinden. ³In diesem Fall stellt die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission sicher, dass ein geordneter Ablauf der Prüfung erfolgt.

12. Ergebnis der Prüfung

12.1 ¹Die Prüfung ist bestanden, wenn auf Grund des Bewertungsschemas der Prüfungskommission die in jedem einzelnen Prüfungsteil erforderliche Leistung erbracht ist. ²Die Prüfung gilt auch dann als bestanden, wenn die schriftlichen Prüfungsteile unter Hinzuziehung der Ergebnisse im Fachgespräch als bestanden gewertet werden.

12.2 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn ein Prüfungsteil unter Hinzuziehung der Ergebnisse des Fachgesprächs als nicht bestanden gewertet werden musste.

12.3 Zur Feststellung des Nachweises der Besonderen Sachkunde kann die zuständige Prüfungskommission auch die von der Antragstellerin bzw. von dem Antragsteller vorgelegten Gutachten, Veröffentlichungen oder gleichwertige schriftliche Ausarbeitungen in die Bewertung des Gesamtergebnisses einbeziehen.

12.4 ¹Ist die Besondere Sachkunde nach der Feststellung der Prüfungskommission nicht gegeben, so kann eine Bestellung nicht erfolgen. ²Die Prüfungskommission soll im Protokoll festhalten, welche Teile als bestanden gelten können. ³Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller kann nach der SVS der Ingenieurkammer in diesem Fall einen neuen Antrag stellen. ⁴Die dann zuständige Prüfungskommission entscheidet, inwieweit bereits bestandene Prüfungsteile in diesem neuen Verfahren angerechnet werden können.

13. Protokoll

13.1 ¹Der Prüfungsverlauf wird in einem Protokoll festgehalten; die Prüfungskommission entscheidet, welches ihrer Mitglieder das Protokoll fertigt. ²Im Protokoll sind Feststellungen zu den einzelnen Prüfungsteilen aufzunehmen.

- 13.2 Am Ende des Protokolls wird begründet festgehalten, ob nach Ansicht der Prüfungskommission aufgrund des Ergebnisses der Leistungen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers die Voraussetzungen für die Feststellung der Besonderen Sachkunde und der Fähigkeit, Gutachten zu erstellen im Sinne § 3 SVS gegeben sind (gutachterliche Stellungnahme).
- 13.3 ¹Das Protokoll einschließlich der gutachterlichen Stellungnahme ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen. ²Ist ein Mitglied der Prüfungskommission nicht bei allen Prüfungsteilen anwesend, so ist dieses schriftlich festzuhalten. ³Dieses Prüfungsmitglied darf sich zu dem Ergebnis der einzelnen Prüfungen nur insoweit äußern und zur Entscheidungsfindung beitragen, als es an den Prüfungsteilen mitgewirkt hat.
- 13.4 Prüfungsunterlagen und Aufzeichnungen, die während der Prüfung gemacht worden sind, werden an die Ingenieurkammer gegeben.
- 13.5 Die bzw. der Vorsitzende leitet das Protokoll einschließlich der gutachterlichen Stellungnahme und der Prüfungsunterlagen unverzüglich an die Ingenieurkammer.

14. Aufbewahrungsfristen

- 14.1 Die Ingenieurkammer kann die für das Verfahren eingereichten Gutachten, Veröffentlichungen und Ausarbeitungen der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller zurückgeben, wenn die Entscheidung unanfechtbar geworden ist.
- 14.2 Die Prüfungsunterlagen werden für den Zeitraum der Bestellung und nach Ablauf der Bestellung für weitere drei Jahren in der Geschäftsstelle aufbewahrt.
- 14.3 Antragsunterlagen werden 10 Jahre aufbewahrt.